

Gemeinsame Erläuterungen zur neuen Überstundenzuschlagsregelung in den Arbeiter-KollV für die eisen- und metallerzeugende und -verarbeitende Industrie in der zum 1.7.2019 geltenden Fassung

In den Kollektivvertragsverhandlungen zur Herbstlohn- und -gehaltsrunde 2018 wurde mit Geltungsbeginn 1.7.2019 mit der Gewerkschaft PRO-GE eine neue Überstundenzuschlagsregelung im Abschnitt XIV Ziffer 9 vereinbart. Diese gemeinsamen Erläuterungen sollen dazu dienen, die Neuregelung in ihrer Systematik zu erklären und anhand von Beispielen begreiflich zu machen. Bei der Erstellung dieser Erläuterungen konnten bereits erste Detailfragen aus der Praxis berücksichtigt werden. Die vereinbarte Übergangsphase bis 30.6.2019 soll es insbesondere den Betrieben ermöglichen, programmtechnische Änderungen in elektronischen Zeitverwaltungssystemen vornehmen zu können.

Sollten sich in der Umstellungsphase noch weitere, hier nicht angeführte Frage- und Sachverhaltskonstellationen ergeben, stehen von Seiten der Arbeitgeberabteilung der Bundessparte Industrie Herr Mag. Thomas STEGMÜLLER (☎ 05/90 900 DW 3422, thomas.stegmueller@wko.at) und von Seiten der Gewerkschaft PRO-GE Herr Peter SCHLEINBACH (☎ 01/534 44 DW 69 550, peter.schleinbach@proge.at) selbstverständlich gerne zur Verfügung.

1. Die Überstundenzuschlagsregelung bis 30.6.2019 (Abschnitt XIV Ziffer 9 Absatz 1 bestehende Fassung) lautet:

*Für jede Überstunde im Sinne des Abschnittes VII ist ein Zuschlag in der Höhe von 50 Prozent zu bezahlen. Die dritte und die folgenden Überstunden an einem Tag werden, **soweit sie in die Zeit nach 19 Uhr fallen**, mit einem Zuschlag von 100 Prozent entlohnt. Bei mehrschichtiger Arbeit wird, mit Ausnahme der 1. Schicht, ab der dritten Überstunde ein Zuschlag von 100 Prozent bezahlt, auch wenn diese Überstunden nicht in die Zeit nach 19 Uhr fallen.*

Grundsätzlich gebührt für jede Überstunde (Mehrarbeitsstunde) ein Zuschlag von 50 Prozent. Für **qualifizierte Überstunden** ist ein Zuschlag von 100 Prozent zu bezahlen. Qualifizierte Überstunden sind:

- I. **die dritte und die folgenden Überstunden an einem Tag, **soweit sie in die Zeit nach 19 Uhr fallen (Lage)**.** Mehrarbeitsstunden zählen auf die Anzahl der Überstunden. Als „Tag“ ist iSd § 2 AZG ein je nach Beginn der jeweiligen Arbeitszeit flexibel verschiebbarer Zeitraum in der Dauer von 24 Stunden zu verstehen (z.B. Beginn Normalarbeitszeit 7 Uhr ist gleichzeitig der Beginn des 24-Stundenzeitraums). Voraussetzung ist somit, dass innerhalb des 24-Stundenzeitraums insgesamt mehr als zwei Überstunden (Mehrarbeitsstunden) vorliegen und die dritte und folgenden Überstunden in die Zeit nach 19 Uhr fallen.
- II. **bei mehrschichtiger Arbeitsweise, ausgenommen die 1. Schicht, die dritte und folgenden Überstunden (Anzahl), auch wenn diese nicht in die Zeit nach 19 Uhr fallen.** „Ausgenommen die 1. Schicht“ bedeutet, dass Überstunden im Anschluss an die 1. Schicht nur nach 19 Uhr mit 100 Prozent zu entlohnen sind. Überstunden nach der 2. und nach der 3. Schicht sind aber mit 100 Prozent zu entlohnen, auch wenn sie vor 19 Uhr liegen.

- III. Jedenfalls ist für **Überstunden zwischen 20 und 6 Uhr** ein Zuschlag von 100 Prozent zu bezahlen.
- IV. Ein Zuschlag von 100 Prozent gebührt auch für **Stunden, die nach Beendigung der Nachtschicht nach 6 Uhr** geleistet werden.
- V. Für am **24. und 31. Dezember** nach der Normalarbeitszeit geleistete **Überstunden** gebührt ebenfalls ein Zuschlag von 100 Prozent.
- VI. **Überstunden (100 Prozent) an Feiertagen** - das sind Arbeitsleistungen, die außerhalb der für den entsprechenden Wochentag vereinbarten normalen Arbeitszeit erbracht werden.
- VII. **Überstunden an Sonntagen** sind ab der ersten Stunde mit einem Zuschlag von 100 Prozent zu entlohnen.
- VIII. Wird der/die Arbeitnehmer/in nach **Verlassen des Betriebes bzw. der Arbeitsstätte zur Leistung von Überstunden zurückberufen**, so sind diese in jedem Fall mit einem Zuschlag von 100 Prozent zu vergüten. Bestehen im Betrieb für solche Einsätze insgesamt günstigere Regelungen, so gelten diese anstatt des obigen Satzes.

2. Die Überstundenzuschlagsregelung ab 1.7.2019 (Abschnitt XIV Ziffer 9 Absatz 1 neue Fassung) lautet:

Für jede Überstunde im Sinne des Abschnittes VII ist ein Zuschlag in Höhe von 50 Prozent zu bezahlen. Die dritte und die folgenden Überstunden an einem Tag werden mit einem Zuschlag von 100 Prozent entlohnt.

Abweichend davon gebührt an einem sonst arbeitsfreien Tag der 100%ige Zuschlag erst ab der 11. Arbeitsstunde an diesem Tag, soweit nicht ohnedies Anspruch auf einen höheren Zuschlag besteht (z.B. Überstundenarbeit nach der 50. Stunde, Sonn- und Feiertagsentlohnung, Nachtarbeit etc.).

Bei mehrschichtiger Arbeit hingegen gebührt der 100%ige Zuschlag für die dritte und folgenden Überstunden an einem sonst arbeitsfreien Tag erst für Arbeitsleistungen, die in Verlängerung der betriebsüblich 1. Schicht geleistet werden, soweit nicht ohnedies Anspruch auf einen höheren Zuschlag besteht (z.B. Überstundenarbeit nach der 50. Stunde, Sonn- und Feiertagsentlohnung, Nachtarbeit etc.).

Werden in einer Arbeitswoche mehr als 50 Stunden gearbeitet, so gebührt, ausgenommen bei gleitender Arbeitszeit, ab der 51. Arbeitsstunde, sofern es sich um eine Überstunde handelt, ein Zuschlag in Höhe von 100 Prozent.

3. In welchen Fällen ist ab 1.7.2019 zusätzlich ein 100%iger Überstundenzuschlag zu bezahlen?

Die prinzipielle Systematik, dass für Überstunden grundsätzlich ein Überstundenzuschlag in Höhe von 50 Prozent gebührt, bleibt auch nach dem 30.6.2019 bestehen. Ausgeweitet wurden allerdings zwei Anwendungsfälle von qualifizierten Überstunden:

- I. Die dritte und die folgenden Überstunden an einem Tag werden mit einem Zuschlag von 100 Prozent entlohnt, auch wenn sie vor 19 Uhr geleistet werden. Durch die Streichung der Wortpassage „**soweit sie in die Zeit nach 19 Uhr fallen**“ (vgl. Absatz 1 Satz 2 von Ziffer 14) besteht **ab 1.7.2019** grundsätzlich, von einer Ausnahme abgesehen (siehe Punkt 2 Ziffer II), für jede dritte Überstunde an einem Tag Anspruch auf einen Überstundenzuschlag in Höhe von 100 Prozent.
- II. Außerdem gebührt ab 1.7.2019 für jede Arbeitsleistung (ausgenommen bei gleitender Arbeitszeit!), sofern es sich um Überstunden handelt, ab der 51. Arbeitsstunde ein Zuschlag von 100 Prozent.

Beispiel: Ein/e Arbeitnehmer/in hat folgende starre Diensteinteilung: MO - DO jeweils 8 Stunden und am FR 6,5 Stunden. Tatsächlich arbeitet der/die Arbeitnehmer/in in einer einzelnen Woche von MO - DO jeweils 12 Stunden und am FR entsprechend der vereinbarten Normalarbeitszeit 6,5 Stunden. Obwohl er/sie am Freitag die 50. Wochenstunde überschreitet, erhält er/sie für die 6,5 Stunden keinen Zuschlag in Höhe von 100 Prozent, da es sich um keine Überstunden handelt.

Variante: Der/die Arbeitnehmer/in arbeitet in der betreffenden Arbeitswoche auch am Freitag 12 Stunden: Diesfalls sind alle Arbeitsstunden, die am FR über die Normalarbeitszeit von 6,5 Stunden hinausgehen, jedenfalls mit einem Zuschlag von 100 Prozent zu entlohnen.

4. Wann gebührt weiterhin ein 50%iger Überstundenzuschlag?

- I. Generell für die **erste und zweite Überstunde an einem Tag**, ausgenommen es handelt sich um Überstunden, wodurch die 50. Wochenstunde überschritten wurde.
- II. Für Arbeitsleistungen im Nicht-Schichtbetrieb an einem sonst arbeitsfreien Tag bis inklusive 10. Arbeitsstunde.

Beispiel: Ein „Instandhalter“, der zusätzlich an einem Samstag 10 Stunden arbeitet, erhält - sofern es sich nicht um Überstunden handelt, wodurch die 50. Wochenstunde überschritten wurde - einen 50%igen Überstundenzuschlag.

- III. Bei mehrschichtiger Arbeit die erste und zweite Überstunde an einem sonst arbeitsfreien Tag für Arbeitsleistungen, die in Verlängerung der betriebsüblich 1. Schicht geleistet werden, ausgenommen für Überstunden ab der 51. Wochenstunde.

Beispiel: Schichtbetrieb mit 15 Schichten (Beginn mit der Nachtschicht am Sonntag 22 Uhr, Ende Nachmittagsschicht am Freitag 22 Uhr). Die Schichtzeiten sind für die 1. Schicht 6 Uhr bis 14 Uhr, für die 2. Schicht 14 Uhr bis 22 Uhr und für die 3. Schicht 22 Uhr bis 6 Uhr.

Überstundenzuschläge an einem sonst arbeitsfreien Samstag für die 1. Schicht: Eine zusätzliche 16. Schicht (6 Uhr bis 14 Uhr) im Zeitraum der „1. Schicht“ an einem sonst arbeitsfreien Samstag ist weiterhin nur mit einem 50 Prozent Zuschlag zu entlohnen!

Überstundenzuschläge an einem sonst arbeitsfreien Samstag für die 2. Schicht: Es wird zusätzlich eine 17. Schicht (14 Uhr bis 22 Uhr) an einem sonst arbeitsfreien Samstag gearbeitet. Die erste und zweite Überstunde an diesem Tag sind mit 50 Prozent Zuschlag zu entlohnen, für die dritte und folgenden Überstunden fallen wie schon bisher 100%ige Zuschläge an.

Überstundenzuschläge an einem sonst arbeitsfreien Samstag für die 3. Schicht: Die erste und alle weiteren Überstunden für diese 18. Schicht (22 Uhr bis 6 Uhr) waren und sind unverändert mit 100% Zuschlag zu entlohnen (weil nach 20 Uhr bzw. nach Beendigung der Nachtschicht - siehe Punkt I Ziffer 3 und 4).

5. Sonderfall 150%iger Überstundenzuschlag (Abschnitt XIV Ziffer 14):

Beispiel: Erhält ein Unternehmen kurzfristig einen Auftrag, der ausnahmsweise eine Überstundenarbeit am Sonntag derselben Woche erforderlich macht, dann kommen die Regelungen von Abschnitt XIV Ziffer 14 zur Anwendung.

Allen Arbeitnehmer/innen, die ausnahmsweise Wochenendarbeit iSd § 12b ARG leisten, gebührt für jede Arbeitsstunde

- I. an einem **Samstag**, soweit kein Anspruch auf einen höheren Zuschlag besteht, ein Zuschlag von **mindestens 50 Prozent**,
- II. an einem **Sonntag** ein Zuschlag von **mindestens 150 Prozent**.
- III. an einem **Feiertag** iSd Artikel VIe ebenfalls ein Zuschlag von **150 Prozent**.

Auf Wunsch des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin ist anstelle der Bezahlung ein Zeitausgleich zu gewähren (1:1,5 bzw. 1:2,5). Der Verbrauch des Zeitausgleichs ist zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin zu vereinbaren. Kommt es zu keiner Vereinbarung, so kann der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen den Verbrauch von Zeitguthaben, bis zu drei Arbeitstagen, einseitig festlegen.

6. Kumulationssperre bei Zusammentreffen mehrerer Zuschläge

Zu beachten ist, dass bei Zusammentreffen mehrerer Zuschläge (Zuschläge für Überstunden, Sonntagsarbeit und Feiertagsentlohnung sowie für Wochenend- und Feiertagsarbeit auf Grundlage von § 12b ARG) nur der jeweils höchste Zuschlag gebührt.

Wien, im Februar 2019

Peter Schleinbach
Bundessekretär der PRO-GE

Mag. Thomas Stegmüller
Referent der Bundessparte Industrie

Robert Hauser
Leiter der Rechtsabteilung der PRO-GE

Mag. Bernhard Wagner
Referent FV Metalltechnische Industrie